

Bericht

der

von der Bundesversammlung (vereinigte Rätthe) zur Vorberathung des von Baselland angehobenen Kompetenzkonflikts, betreffend die Niederlassung französischer Israeliten, niedergesetzten Kommission.

(Vom 12. November 1865.)

Tit. I

Mittelst Schreiben vom 20. Oktober 1865 hat der Lit. Regierungsrath von Baselland als Beauftragter des dortigen Landraths bei der Bundesversammlung einen Kompetenzkonflikt angehoben mit dem Gesuch: „Das Inkrafttreten des Niederlassungsvertrags mit Frankreich so lange zu suspendiren, bis die Bundesverfassung und die kantonale Verfassung von Baselland dahin abgeändert seien, daß auch den schweizerischen Israeliten die freie Niederlassung im Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet sei, resp. den Beschluß des Bundesraths vom 15. September 1865, welcher Baselland die Zulassung französischer Israeliten als Niedergelassene im Kanton gebietet, zu annulliren.“

Thatsächliches.

Nach Inkrafttretung der durch die Rätthe der Eidgenossenschaft sub 30. September 1864 genehmigten Verträge mit Frankreich meldeten sich, gestützt auf diese Verträge, in Baselland einige französische Israeliten zur Niederlassung, welche denselben jedoch, entgegen dem Vertrage durch Schlußnahme der Regierung und des Landraths verweigert wurde. Der

Bundesrath hob diese Schlußnahme auf, und setzte Baselland, von der allermildesten Auffassung der Sache ausgehend, eine Frist von 14 Tagen zur Anhebung eines Kompetenzkonflikts bei den vereinigten Räten. Baselland verharrete bei seiner Schlußnahme, und hat in Folge dessen den vorliegenden Kompetenzkonflikt angehoben, dessen bereits erwähntes Schlußbegehren wesentlich auf das Motiv sich stützt, daß die bestehende Bundesverfassung (Art. 41) den Kantonen nur die freie Niederlassung von Schweizern christlicher Religion auferlege, welche Bestimmung auch die basellandschaftliche Verfassung enthalte und die Juden noch ausdrücklich ausschließe; daß Verträge mit dem Auslande sich genau innerhalb dieser Schranken halten müßten und die Räte der Eidgenossenschaft somit in inkompetenter Weise den Vertrag mit Frankreich abgeschlossen hätten, welcher nach der Meinung des Landrathes von Baselland den Kanton nicht verpflichte.

Was nun das Verfahren in dieser Sache betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, daß die Beschwerde allerdings als Kompetenzkonflikt zwischen Bundes- und Kantonalbefugnissen im Sinne des Art. 74, Ziff. 17 a und Art. 80 der Bundesverfassung vor die vereinigte Bundesversammlung gehört. Rein formell aufgefäßt, könnte man allerdings verleitet werden, den Gegenstand nur als eine Beschwerde gegen einen Beschluß des Bundesraths (Schlußnahme vom 15. September 1865)*), welcher den Landrathsbeschluß aufhebt, aufzufassen; allein jener Beschluß ist selbst nur eine Ausführungsmaßregel der von den Räten genehmigten Verträge mit Frankreich, und die Beschwerde geht somit materiell gegen die Schlußnahme beider Räte, d. h. sie stellt die Rechtsbeständigkeit dieser Vertragsgenehmigung und damit die Bundeskompetenz in Frage.

Was nun den Fond der Sache selbst betrifft, so kann sich die Kommission kurz fassen. Wir befinden uns Angesichts von Verträgen, die durch die Bundesbehörden mit einem auswärtigen Nachbarstaat abgeschlossen und auch bereits in Vollzug gesetzt worden sind. Alle Kantone der Schweiz, mit Ausnahme von Baselland allein, welcher in dessen die Wohlthaten und Vortheile dieser Verträge sich auch bereits gefallen läßt und genießt, haben diese Verträge thatsächlich anerkannt. Man kann, ohne zu hohe Worte zu gebrauchen, erklären, daß selbst die Ehre der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande dahin verpfändet ist, daß das gegebene Wort in voller Treue gehalten und die Verträge ohne Aufschub vollzogen werden. Das Ansehen der obersten Träger der staatlichen Befugnisse dieses Landes müßte in dem heikelsten Punkte mit Bezug auf das Vertrauen des Auslandes bei Unterhandlungen mit der Schweiz aufs empfindlichste und zum großen Nachtheil unserer Interessen geschwächt werden, wenn fremde Mächte nach Erfüllung aller

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 802.

Formalitäten beim Abschluß internationaler Verträge gewahrt würden, daß gleichwohl auch nachher noch die Erfüllung der eingegangenen Vertragspflichten in unserm Lande ernstliche Beanstandung fände. Bei diesem Stand der Sache muß es beßhalb be fremden, daß ein Glied der Schweizerfamilie sich nicht vor der Verantwortlichkeit scheut, nachträgliche Anstände zu erheben, und es könnte auch in Frage kommen, ob die Art des Einschreitens ab Seite des Bundesraths gegen solches Verfahren nicht entschlossener hätte sein dürfen. Die Kommission will diesen letzten Punkt indessen aus zwei Gründen nicht weiter erörtern: einmal weil diese Seite der Sache vor die getrennten Räte gehören würde, da die vereinigte Bundesversammlung als Konfliktbehörde lediglich den Konflikt zu entscheiden hat, und anderseits weil die gute Meinung des Bundesraths nicht zu verkennen ist, dem Landrath von Baselland einen ehrenhaften Rückzug zu gestatten.

Die Frage der materiellen Bundeskompetenz will die Kommission um so weniger vor diesem Rathe neuerdings einläßlich erörtern, als gerade diese Frage in jüngster Vergangenheit vor Eingehung des in Frage liegenden Vertrags von den vorberathenden Behörden, dem Bundesrath und den Kommissionen der Räte in erschöpfendster Weise geprüft und im Sinne der Kompetenz des Bundes beantwortet worden ist. Man lese darüber die gedruckte Botschaft des Bundesraths vom 15. Juli 1864 *), den Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission vom 26. August 1864 **), den Bericht der ständerätlichen Kommission vom 2. September 1864 ***) nach, welche amtliche Aktenstücke alle Seiten dieser Frage in erschöpfender Einläßlichkeit behandeln. Sodann wurde auch in den Räten selbst gerade und vorzugsweise diese Kompetenzfrage des Einläßlichsten in einer feierlichen, viele Tage in Anspruch nehmenden Berathung erörtert. Es ist also keineswegs der Fall, daß Baselland die Bundesversammlung als Konfliktbehörde etwa auf eine Seite der Frage aufmerksam machen würde, welche dem Bundesrath oder den Räten der Eidgenossenschaft vor Abschluß jenes Vertrags entgangen wäre, und die nun nachträglich neue, bisher unbekannte Gesichtspunkte enthüllen würde, welche in frische Erdauring zu nehmen wären. Bei dieser Sachlage, während der gewaltige Medekampf gerade über diese Frage und die dabei erörterten Gesichtspunkte der Bundesversammlung in frischstem Andenken sind, darf die Kommission einfach auf jene citirten und Jedermann in dieser Versammlung wohlbekannten Aktenstücke vorweisen, in welchen die Auffassung der Regierung von Baselland des Einläßlichsten widerlegt ist.

Eine neue Erörterung resp. Wiederholung jener Begründungen würde in der That Niemandem in diesem Rathe irgend einen neuen Gesichtspunkt

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 253.

***) " " " " " " " 577.

***)) " " " " " " " 679.

aufdecken, der nicht in diesem Augenblick sämtlichen Mitgliedern lebhaft vor Augen stünde. Es war die Ueberzeugung, daß in den Beziehungen von Staat zu Staat die Bundesverfassung die Centralisationsidee am weitesten gefaßt hat; es war die aus dem Wortlaut des Art. 8 der Bundesverfassung gewonnene Ueberzeugung, daß der Art. 41 den ersten in gegebener Frage nicht limitire, welcher den Ausschlag gab. Es war die Natur der Sache, welche gebot, daß in dieser Beziehung dem Bunde größere Freiheit gegeben werde; es war die Ueberzeugung, daß das Eintreten in die große volkwirtschaftliche Bewegung der Zeit, der Schweiz, zu ihrem größten Nachtheil, gegen das Interesse und die Wohlfahrt dieses Landes vermauert würde, wenn die Kompetenz der Staatsverträge so eng gefaßt würden, wie einzelne Stimmen wollten. Diese damals gewonnene, der Auffassung des Landraths von Baselland direkte entgegenstehende Ueberzeugung über die Bundeskompetenz in Staatsverträgen, welche in der, unsern staatlichen Zuständen am nächsten verwandten amerikanischen Union gleichfalls vollgültig anerkannt ist und in der dortigen Staatsverfassung in dem Ausdruck gipfelt:

„Diese Verfassung und die daraus fließenden Gesetze, sowie alle „abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge bilden „das höchste Landesgesetz, das sämtliche Richter in allen Staaten „bindet, entgegen dem, was in den einzelnen Staaten Gegentheiliges „in ihren Verfassungen oder Gesetzen sein mag.“

Wir wiederholen, diese Auffassung ist es, welche fortwährend die Ueberzeugung der Mitglieder Ihrer Kommission beherrscht und durch die kompetenten Interpretationsbehörden dieses Landes rechtsgültig entschieden worden ist. Aus diesen Gründen schließt die Kommission einmüthig auf Abweisung der Beschwerde von Baselland.

Bern, den 12. November 1865.

Namens der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

C. Kappeler.

*) Die Kommission der vereinigten Bundesversammlung bestand aus den Herren:
 Karl Kappeler, in Zürich.
 Eward Suter,
 Dr. Ant. Cretton, in Martigny-Bourg (Wallis).
 Rudolf Ringier, in Lengzburg.
 Christoforo Motta, in Escarno.

Note. Die Beschwerde von Baselland ist am 13. November 1865 als un begründet abgewiesen worden. (Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III., Seite 946.

Bericht der von der Bundesversammlung (vereinigte Räte) zur Vorberathung des von Baselland angehobenen Kompetenzkonflikts, betreffend die Niederlassung französischer Israeliten, niedergelegten kommission. (Vom 12. November 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1865
Date	
Data	
Seite	85-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 975

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.